

17.01.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/179

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

und

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

2. Lesung

Berichterstatter: Abgeordneter Karl Schultheis SPD

Beschlussempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/179 - wird mit den nachfolgend dargestellten Änderungen angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 16/1274 - wird für erledigt erklärt.

Datum des Originals: 17.01.2013/Ausgegeben: 21.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Medien

Gesetz zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Artikel 1
Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1

Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden.

(2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 1

Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden; bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2
Zuständige Bibliotheken

(1) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster gemeinsam wahr. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf,
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

(2) Die Bibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

§ 2
Zuständige Bibliotheken

Unverändert

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(2) unverändert

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung besitzt.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht; unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

(4) unverändert

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(1) unverändert

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art

(2) unverändert

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(3) unverändert

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(4) unverändert

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form räumt der Ablieferungspflichtige der Bibliothek das Recht ein, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

- | | |
|--|--|
| 10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel, | 10. unverändert |
| 11. Vorab- und Demonstrationsversionen, | 11. unverändert |
| 12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben, | 12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben <u>und</u> |
| 13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente) <u>und</u> | 13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente). |

14. Spiele.

(2) Die Bibliothek kann im Einvernehmen mit dem für die Kultur zuständigen Ministerium auf die Ablieferung weiterer Arten von Medienwerken widerruflich verzichten.

§ 6
Berichtspflicht

Zum Ende einer jeden Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Bericht über die Durchführung des Pflichtexemplargesetzes vor. Dabei sollen auch die Veränderungen der Medienlandschaften und deren Auswirkungen auf die Sammeltätigkeit dargestellt werden.

§ 6
Entschädigung

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der

§ 7
Entschädigung

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der

Ablieferung zu stellen. Die
Ablieferungspflicht wird durch die
Antragstellung nicht berührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

Ablieferung zu stellen. Die
Ablieferungspflicht wird durch die
Antragstellung nicht berührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

§ 9
Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

§ 10
Übergangsregelung

Körperliche Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 gegeben waren und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Archivgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes“ durch das Wort „Medienwerk“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/179, wurde ohne Beratung vom Plenum am 13. September 2012 an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zur Mitberatung überwiesen.

Die Landesregierung legt mit ihrem Gesetzentwurf eine Neufassung des bisherigen Pflichtexemplargesetzes vor, das zum 31. Dezember 2011 ausgelaufen war. Das 1993 verabschiedete Pflichtexemplargesetz regelt die Abgabe von in Nordrhein-Westfalen verlegten Druckwerken an die Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster. Diese sammeln und erschließen die Pflichtexemplare und stellen sie dauerhaft für die Nutzung zur Verfügung. Die Sammlung des nordrhein-westfälischen Schrifttums ist ein wesentlicher Bestandteil zum Erhalt des kulturellen Erbes.

Zunehmend oder auch fast ausschließlich erscheint Schrifttum in elektronischer Form (Netzpublikation). Dabei handelt es sich inhaltlich nicht um eine neue Qualität, sodass es keine Begründung gibt von der Sammlung der elektronischen Medien als Pflichtexemplar abzusehen. Wegen ihrer technischen Besonderheit und der gegenüber gedruckten Schriften veränderten Nutzungsmöglichkeiten ist es aber notwendig die Sammlung elektronischer Medien eigens zu regeln.

Ebenfalls werden die Regelungsinhalte der am 31. Dezember 2011 außer Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des Pflichtexemplargesetzes in das neue Pflichtexemplargesetz integriert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/1274 wurde vom Plenum am 29. November 2012 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur alleinigen Beratung überwiesen.

Die CDU-Fraktion begründet ihren Gesetzentwurf damit, dass die Ausweitung des Sammelauftrages im Gesetzentwurf der Landesregierung eine Fülle bibliotheks- und medienrechtlicher Fragen aufwirft, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit der gebotenen Gründlichkeit beraten werden müssen. Zugleich besteht aber ein dringendes Bedürfnis, die Pflichtablieferung von Druckschriften wieder auf eine verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Grundlage zu stellen, da das bisherige Pflichtexemplargesetz zum 1. Januar 2012 außer Kraft getreten ist. Um sowohl eine gründliche Beratung des erweiterten Sammelauftrages als auch die zügige Verabschiedung der dringend erforderlichen gesetzlichen Grundlage für die Fortführung der bisherigen Sammeltätigkeit der Landesbibliotheken zu erreichen, soll das alte Pflichtexemplarrecht für eine Übergangszeit wieder in Kraft gesetzt werden. Zudem ist eine Übergangsregelung für die während der gesetzeslosen Zeit seit dem 1. Januar 2012 erschienenen Publikationen vorgesehen, um eine Lücke bei der Sammeltätigkeit der Landesbibliotheken zu vermeiden

B Beratung

Der federführende Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner 2. Sitzung am 27. September 2012 (Ausschussprotokoll 16/52) aufgerufen.

In der 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 22. November 2012 hat der federführende Ausschuss eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt an der folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen eingingen:

eingeladen	Redner/in	Stellungnahme
Dr. Renate Vogt Universität- und Landesbibliothek Bonn	Dr. Renate Vogt	16/232
Uwe-Günter Stadler Universitätsbibliothek Wuppertal	Uwe Stadler	16/233
Carl Erich Kesper Universitäts- und Landesbibliothek Bonn	Carl Erich Kesper	16/235
Dr. Eric W. Steinhauer Universitätsbibliothek Hagen	Dr. Eric Steinhauer	16/231
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M Universität Berlin	Prof. Katharina de la Durantaye	16/236
Dr. Ellen Euler LL.M. Deutsche Digitale Bibliothek Berlin	Dr. Ellen Euler LL.M	16/264
Tobias Steinke Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt/M.	Tobias Steinke	16/234

Weitere eingegangene Stellungnahmen	
Zeitungslegerverband	16/239

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 16/98 veröffentlicht. In der 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 06. Dezember 2012 (Ausschussprotokoll 16/110) wurde die öffentliche Anhörung ausgewertet.

In der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 17. Januar 2013 zur abschließenden Beratung haben die Fraktionen SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Fraktion der PIRATEN einen Änderungsantrag eingebracht:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
und der Fraktion der PIRATEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen), Drs. 16/179

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzentwurf wird zu einem Artikelgesetz mit dem Titel:
„Gesetz zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen“
und der bisherige Gesetzentwurf wird zu „Artikel 1“.

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden; bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten.“

3. § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.“

4. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird ...*„räumt der Ablieferungspflichtige der Bibliothek das Recht ein,“* ...*durch ...* *„erhält die Bibliothek das Recht,“* ersetzt.

5. Nach § 4 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Mit der Ablieferung eines Medienwerks in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.“

6. In § 5 Absatz 1 Nummer 12 wird das Wort *„und“* angefügt, in Nummer 13 wird am Ende das Wort *„und“* gestrichen und Nummer 14 *„Spiele“* wird gestrichen.

7. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„Berichtspflicht

Zum Ende einer jeden Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Bericht über die Durchführung des Pflichtexemplargesetzes vor. Dabei sollen auch die Veränderungen der Medienlandschaften und deren Auswirkungen auf die Sammeltätigkeit dargestellt werden.“

9. Der bisherige § 6 wird § 7.

10. Der bisherige § 7 wird § 8.

11. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.“

12. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„Übergangsregelung

Körperliche Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 gegeben waren und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert.“

13. Der bisherige § 8 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.“

14. Nach Artikel 1 wird eingefügt:

„Artikel 2 Änderung des Archivgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes“ durch das Wort „Medienwerk“ ersetzt.“

15. Nach Artikel 2 wird eingefügt:

„Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Da das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sich in § 6 auf das bisherige Pflichtexemplargesetz bezieht, dieser Bezug aber sprachlich mit der Neufassung des Pflichtexemplargesetzes nicht übereinstimmt, ist mit der Verabschiedung eines neuen Pflichtexemplargesetzes auch eine Änderung im Archivgesetz vorzunehmen. Von daher ist ein Artikelgesetz zu schaffen, dass das Pflichtexemplarrecht neu regelt.

Zu Nummer 2:

Die Möglichkeit, anstelle der Ablieferung unkörperlicher Medienwerke auch die Bereitstellung durch die Ablieferungspflichtigen zu erlauben, entspricht den technischen Möglichkeiten und ist ggf. geeignet, das Verfahren für die Ablieferungspflichtigen zu erleichtern.

Zu Nummer 3 und 4.:

Die geänderten Formulierungen dienen der Präzisierung und Klarstellung.

Zu Nummer 5:

Die Regelung der Zugänglichmachung der unkörperlichen Medienwerke ist notwendig, damit die gesammelten unkörperlichen Medienwerke überhaupt in der Bibliothek benutzt werden können. Indem die Zugänglichmachung auf die Räume der zuständigen Pflichtexemplarbibliothek beschränkt wird, wird ausgeschlossen, dass die Werke verbreitet oder in einer der Verbreitung vergleichbaren Weise (öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19 a UrhG) verfügbar gemacht wird. Die Auswertung der betroffenen Werke durch den Urheber wird praktisch nicht beeinträchtigt. Der erhöhten Gefährdung unkörperlicher Medienwerke, unzulässig vervielfältigt, verändert oder verbreitet zu werden, trägt die Regelung in Satz 2 Rechnung.

Zu Nummer 6.:

Spiele dienen zunehmend nicht nur der Unterhaltung, sondern auch dem Lernen und der Wissensaneignung. Wie andere Lehr- und Lernmaterialien auch, sind sie daher Teil des kulturellen Erbes und fallen damit unter das Pflichtexemplarrecht. Präzisierungen des Sammelumfangs können in Sammelrichtlinien vorgenommen werden.

Zu Nummer 7.:

Die Regelung in § 5 Absatz 2 wird durch den neuen § 9 ersetzt.

Zu Nummer 8.:

Um die praktische Umsetzung des Pflichtexemplargesetzes quantitativ und qualitativ zu erfassen und um angesichts der dynamischen Entwicklung der Medien- und Publikationslandschaft und der erwartbaren daraus resultierenden Veränderungen angrenzender Rechtsgebiete ggf. notwendige Anpassungen dieses Gesetzes einleiten zu können, ist eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Landtag sinnvoll.

Zu Nummer 9. und 10.:

Diese Änderungen sind redaktionell begründet.

Zu Nummer 11.:

Vor allem bei den Ablieferungsmodalitäten für unkörperliche Medienwerke ist zu erwarten, dass rasch und häufig Änderungen eintreten. Mit der Verordnungsermächtigung kann darauf flexibel reagiert werden, ohne dass der Gesetzgeber sich mit solchen Detailfragen beschäftigen muss.

Zu Nummer 12.:

Körperliche Medienwerke, die zwischen dem Außerkrafttreten des alten Gesetzes und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind oder öffentlich zugänglich gemacht wurden, sollen nachträglich abgeliefert werden, sofern das Werk vom Ablieferungspflichtigen weiter verbreitet wird. Dem Ablieferungspflichtigen wird so nicht mehr Aufwand abverlangt, als dies bei einer zeitlich unmittelbar anschließenden Regelung der Fall gewesen wäre.

Zu Nummer 13.:

Die Änderung ist redaktionell begründet; die Regelung umfasst nur noch das Außerkrafttreten, das Inkrafttreten wird für das gesamte Artikelgesetz in Artikel 3 geregelt.

Zu Nummer 14.:

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung; im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1. verwiesen.

Zu Nummer 15.:

Aus gesetzestechnischen Gründen muss ein separater Artikel das Inkrafttreten für alle Gesetzesänderungen regeln.“

C Abschließende Beratung und Abstimmung

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 entschieden, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/179 - kein Votum abzugeben.

Im federführenden Ausschuss für Kultur und Medien wurde in der Sitzung am 17. Januar 2013 über den Änderungsantrag sowie über den Gesetzentwurf wie folgt abgestimmt:

Zu dem Änderungsantrag wurde seitens der FDP-Fraktion eine Einzelabstimmung beantragt. Die Ziffern 3 und 4 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der Piraten gegen die Stimmen der FDP-Fraktion angenommen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/179 – wurde mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig angenommen.

Mit Einbringung des fraktionsübergreifenden Änderungsantrages erklärte die CDU-Fraktion ihren Gesetzentwurf – Drucksache 16/1274 – für erledigt.

Karl Schultheis
Vorsitzender